



## MERKBLATT DATENERHEBUNG IM RAHMEN DES ESF+ 2021 - 2027

### Warum müssen im ESF+ Daten erfasst werden und auf welcher Grundlage?

In der Förderperiode 2021 bis 2027 ist zur fortlaufenden Begleitung, Bewertung und Evaluierung sowie zur Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission im Rahmen der ESF+-Förderung im Sinne des Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 die

- Erfassung der gemeinsamen und programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren für den ESF+ in Brandenburg gemäß Artikel 17 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1057 und
- die Erhebung für die Evaluierung notwendiger Daten gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie
- die Übermittlung der Daten an die Europäische Kommission gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/1060

erforderlich. Neben der Berichtspflicht gegenüber der EU werden die Daten zur Steuerung, fortlaufenden Erfolgskontrolle und der Identifizierung von Verbesserungsbedarfen der ESF+-Förderungen verwendet.

### Wie werden die Daten im ESF+ erhoben?

Im Formular „Fragebogen zur Erhebung von Daten im Rahmen des ESF+ 2021 - 2027“ sind die für die jeweilige Richtlinie zu verwendenden Fragebögen für Teilnehmende, Unternehmen sowie die zu erfassenden Daten zum Vorhaben enthalten, die die Zuwendungsempfängende bzw. der Zuwendungsempfängende vollständig und fristgerecht zu erheben und der ILB zu übermitteln hat. **Hierfür ist nach Bewilligung des Vorhabens der entsprechende Zugang im Internetportal der ILB zu verwenden, um die Daten digital erfassen, speichern und übermitteln zu können.**<sup>1</sup>

Die richtlinienspezifische Datenerhebung mit dem Fragebogen für Teilnehmende bzw. für Unternehmen verläuft in einem zweistufigen Verfahren:

1. Die Daten zu teilnehmenden Personen bzw. Unternehmen sowie zum Vorhaben sind im Internetportal laufend zu erfassen und zu speichern.

Grundsätzlich gelten hierfür folgende Zeitpunkte (auszugsweise; bitte die Regelungen im Zuwendungsbescheid beachten):

- Daten von Teilnehmenden und Unternehmen zum Eintritt in das Vorhaben: spätestens bis zu 10 Tage nach Eintritt der Teilnehmenden/Unternehmen in das Vorhaben
- Daten von Teilnehmenden und Unternehmen zum Austritt aus dem Vorhaben: spätestens bis zu vier Wochen nach Austritt der Teilnehmenden aus dem Vorhaben. Wenn der Austritt dem Ende des Durchführungszeitraums des Vorhabens entspricht, sind die Angaben bis spätestens zehn Tage nach diesem zu erfassen.
- Daten von Teilnehmenden spätestens 4 Wochen nach Ende des Verbleibszeitraumes. Der Verbleibszeitraum endet 6 Monate nach Austritt der/ des Teilnehmenden aus dem Vorhaben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Ende des Verbleibszeitraumes nach dem Durchführungszeitraum des Vorhabens eintritt. Diese Daten müssen nur erfasst werden, wenn diese im Fragebogen enthalten sind.
- Daten zum Vorhaben sind zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Stichtagen vor Datenübermittlung über das Internetportal der ILB zu erfassen.

<sup>1</sup> Steht dieser Zugang, z. B. im Falle eines vorzeitigen Vorhabenbeginns, der Zuwendungsempfängenden bzw. dem Zuwendungsempfängenden noch nicht zur Verfügung, sind notwendige Daten bis zur Verfügbarkeit des Zugangs mithilfe des Formulars „Fragebogen zur Erhebung von Daten im Rahmen des ESF+ 2021 - 2027“ zu erheben und unmittelbar nach Bewilligung (oder nach gesonderter Information zur Verfügbarkeit durch die ILB) zu übermitteln.

2. Die gespeicherten Daten sind nach den im Zuwendungsbescheid festgelegten Stichtagen gesammelt über das Internetportal der ILB zu übermitteln. Die einzuhaltenden Stichtage sind richtlinienspezifisch im Zuwendungsbescheid geregelt. Der Stichtag bezieht sich dabei auf alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bzw. gespeicherten Daten von Teilnehmenden, Unternehmen sowie Daten zum Vorhaben. Übermittelte Daten sind verbindlich und grundsätzlich nicht mehr änderbar.

### **Was sind Verbleibsdaten und wie werden diese 6 Monate nach Vorhabenaustritt erfasst?**

Bei den Verbleibsdaten handelt es sich um Angaben, die 6 Monate nach dem Austritt der/ des Teilnehmenden aus dem Vorhaben Auskunft über deren/ dessen Beschäftigungssituation geben sollen. Es geht konkret um die Frage, ob eine teilnehmende Person durch die ESF+-Förderung ihre Beschäftigungssituation zwischen dem Eintritt (Beginn) in das Vorhaben und zum Zeitpunkt 6 Monate nach Ende des Vorhabens verbessern konnte – z. B. aus der Arbeitslosigkeit in eine sv-pflichtige Beschäftigung oder in eine Selbstständigkeit gelangen konnte. Ferner ist auch eine qualitative Verbesserung einer bereits bestehenden Beschäftigungssituation möglich, indem eine teilnehmende Person infolge des ESF+-Vorhabens z. B. entfristet, befördert oder in Vollzeit (von Teilzeit) angestellt wurde.

Die Verbleibsdaten der Teilnehmenden werden je nach ESF+-Förderung bzw. Richtlinie über zwei mögliche Erhebungswege erfasst. Entweder erfolgt die Erfassung durch die Zuwendungsempfangende bzw. den Zuwendungsempfangenden oder durch eine mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragte Einrichtung:

1. Die bzw. der Zuwendungsempfangende hat die Verbleibsdaten bei den Teilnehmenden zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt aus dem Vorhaben zu erheben und dann innerhalb von 4 Wochen über das Internetportal der ILB zu erfassen.

In diesem Fall sind die zu erfassenden Angaben zur Unterstützung im Formular „Fragebogen zur Erhebung von Daten im Rahmen des ESF+ 2021 - 2027“ und zur Erfassung im Internetportal der ILB zu finden.

**Nutzen Sie zur Eingabe der Verbleibsdaten ausschließlich das Internetportal der ILB, da Ihnen hier technische bzw. automatisierte Hilfestellungen die Erfassung deutlich erleichtern.**

2. Die Erhebung der Verbleibsdaten wird durch eine vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie beauftragte wissenschaftliche Begleitung mittels Befragung z. B. per Post, E-Mail, Telefon oder online-basiert etc. durchgeführt. Dazu erhält diese Zugang zu den im Fragebogen angegebenen Kontaktdaten der Teilnehmenden.<sup>2</sup>

**Bitte beachten Sie, dass die Verbleibsdaten nicht in allen ESF+-Förderprogrammen bzw. Richtlinien erhoben werden müssen.**

Eine entsprechende Auflage finden Sie hierzu im Zuwendungsbescheid.

---

<sup>2</sup> Die Speicherung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten der Teilnehmenden zum Zwecke der Evaluation und Erhebung längerfristiger Ergebnisse erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG).

## **Was ist bei der Übermittlung der Daten im ESF+ zu beachten?**

Bei der Übermittlung von Daten zu Teilnehmenden zum Vorhabeneintritt ist die Vollständigkeit des Datensatzes sicherzustellen. Ohne die erforderlichen Pflichtangaben (mit \* gekennzeichnet) ist ein Fragebogen für Teilnehmende unvollständig und kann nicht übermittelt werden. Die Pflichtangaben können das Geschlecht, das Alter, die Kontaktdaten, den Bildungsstand, den Erwerbsstatus, Angaben zur sozialen Situation oder andere Angaben umfassen, die sich je nach ESF+-Förderung unterscheiden können. **Da die Erhebung von Daten gemäß Art. 17 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung 2021/1057 und gemäß der Art. 42 und 44 der Verordnung 2021/1060 für eine ordnungsgemäße Durchführung von Förderungen im Rahmen des ESF+ erforderlich und vorgeschrieben ist, ist die Erhebung von vorgenannten Daten bei Teilnehmenden sowie die Übermittlung dieser Daten Voraussetzung für die Förderung im Rahmen eines ESF+-Vorhabens.** Andere Angaben, insbesondere zu besonders schützenswerten und sensiblen Daten wie die Auskunft zu einer Behinderung oder die Zugehörigkeit zu einer Minderheit sind freiwillig. Diese Angaben sind nicht förderrelevant, d. h. hier kann auch die Antwort „keine Angabe“ gewählt werden, ohne dass dies den Ausschluss einer Teilnahme an der Förderung erforderlich macht.

## **Wie ist im ESF+ mit bereits übermittelten Daten umzugehen, die korrigiert werden müssen?**

Fehlerhafte Daten müssen korrigiert werden. Sollten Zuwendungsempfänger feststellen, dass bereits an die ILB übermittelte Daten fehlerhaft sind, so ist dies unverzüglich der ILB **unter Angabe von Gründen mitzuteilen** und es sind die notwendigen Korrekturen der Daten vorzunehmen. Die ILB wird der Zuwendungsempfänger bzw. dem Zuwendungsempfänger in einem gesonderten Verfahren die Möglichkeit einräumen, die notwendigen Korrekturen der Daten im Internetportal der ILB vornehmen zu können.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die ILB und die ESF Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg zur fortlaufenden Qualitätssicherung die Daten auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Gültigkeit und Plausibilität prüfen. Dies kann auch bereits gespeicherte Daten umfassen.

## **Welche datenschutzrechtlichen Hinweise und Verfahren sind im ESF+ zu beachten?**

Die bzw. der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid gemäß der Vorgaben der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verpflichtet, die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen. Sie oder er hat hierzu auch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Um die datenschutzrechtlichen Anforderungen zur transparenten Information bei der Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß der Art. 12 ff. DSGVO einzuhalten, ist Voraussetzung für die rechtmäßige Erfassung und Übermittlung personenbezogener Daten die unterschriebene Erklärung für Teilnehmende in dem Formular „Hinweise und Erklärung für Teilnehmende im Rahmen des ESF+ 2021 - 2027“ (im Falle von Teilnehmenden unter 16 Jahren erfolgt die Unterschrift durch die Erziehungsberechtigten). **Eine Teilnahme an einem ESF+-geförderten Vorhaben ist nur möglich, wenn diese Erklärung unterschrieben wurde.** Die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Datenerhebung ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe a) DSGVO nach Vorgaben der Europäischen Kommission auf Grundlage der Artikel 4, 42 und 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie auf Grundlage des Artikel 17 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1057 auch ohne Einwilligungserklärung gegeben.

**Die bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Teilnehmenden über die Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, den Zweck und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung sowie ggf. die Weiterleitung der Daten an Dritte zu informieren und auf eine fristgemäße und möglichst vollständige Datenbereitstellung hinzuwirken.**

**Die Erklärung der Teilnehmenden ist vor der Datenerhebung einzuholen; das Original ist für Prüfzwecke bei der oder dem Zuwendungsempfänger aufzubewahren und nach Aufforderung vorzuhalten.**

Die bzw. der Zuwendungsempfänger hat außerdem mit den mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des ESF+-Programms beauftragten Einrichtungen zusammenzuarbeiten und ihnen hierfür notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.